

Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation „Psychoonkologie OPK“

vom 16. November 2018

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) vom 16. April 2014 (OPK Aktuell Ausgabe 1/Juni 2014/Jahrgang 7/OPK Spezial S.1-16) hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 09. November 2018 nachfolgende Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation „Psychoonkologie OPK“ beschlossen.

1. Regelung dieser Richtlinie

Die Richtlinie regelt die Voraussetzungen für

- I. die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation „Psychoonkologie OPK“ (Nr. 2)
- II. das Führen der Zusatzbezeichnung (Nr. 3) des Fortbildungsgangs „Psychoonkologie OPK“

2. Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation

2.1 Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten¹, die nach dieser Richtlinie eine Fortbildung absolviert haben, erhalten auf schriftlichen Antrag und Einreichung der notwendigen Nachweise die Anerkennung durch die OPK.

2.2 Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie eine in Inhalt und Umfang dieser Richtlinie entsprechende Fortbildung absolviert haben, erhalten auf schriftlichen Antrag und Einreichung der notwendigen Nachweise die Anerkennung durch die OPK, wenn diese Fortbildung gleichwertig ist. Fehlende Fortbildungsteile können nach den Vorgaben der OPK nachgeholt werden. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für eine nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie erworbene Qualifikation.

¹ Soweit der folgende Text auf natürliche Personen Bezug nimmt, gelten die generischen Masculina für alle Geschlechter in gleicher Weise.

2.3 Die OPK ist berechtigt, zu Fragen der Gleichwertigkeit (Abs. 2) einer abgeleiteten Fortbildungsqualifikation Empfehlungen der Fachkommission „Psychoonkologie OPK“ einzuholen.

3. Bezeichnung

Mit dem Zugang der Mitteilung der Anerkennung der abgeleiteten Fortbildungsqualifikation durch die OPK sind die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten berechtigt, auf die erworbene Qualifikation gemäß § 2 Absatz 3 der Berufsordnung der OPK hinzuweisen und die Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ bzw. „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin“ bzw. „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ mit dem Zusatz: „Psychoonkologie OPK“ zu führen.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(Anlage)

Leipzig, den 10. November 2018

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Die vorstehende Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation „Psychoonkologie OPK“ wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 16. November 2018

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Anlage

I. Voraussetzung für die Antragsstellung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoonkologie OPK“

Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

II. Nachzuweisende theoretische Kenntnisse/ curriculare Inhalte

Die nachzuweisenden Mindest-Gesamtunterrichtseinheiten (UE) mit je 45 Minuten Dauer betragen **100 UE**.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können aus den einzelnen Themenbereichen insbesondere für Kinder und Jugendliche spezifische oder adaptierte Themen wählen, die ggf. auch als gesonderte Module angeboten werden können.

Die vermittelten Inhalte orientieren sich an Behandlungsformen und –verlauf. Auf aktuelle Forschungsergebnisse soll Bezug genommen und der Verknüpfung von Theorie und Praxis besonderes Gewicht beigemessen werden.

1. Medizinische und onkologische Grundlagen **mind. 12 UE**

- Epidemiologie, Klassifikation von Krebserkrankungen und medizinische Terminologie
- Gemeinsamkeiten und Spezifika häufiger Tumorentitäten, insbesondere Mammakarzinom, Prostatakarzinom, Bronchialkarzinom, gastrointestinale Tumore, systemische Erkrankungen und damit einhergehende spezifische psychosoziale Belastungen
- Ätiologische und pathogenetische Grundlagen (Onkogenese), kritische Reflektion und Diskussion psychoätiologischer Theorien der Krebsentstehung
- Spezifika von Krebserkrankungen im Kinder- und Jugend- und im Erwachsenenalter
- Grundlegendes Wissen über andere Tumorerkrankungen (z. Hirntumore, gynäkologische Tumore, Kopf-Hals-Karzinome, Leukämie) und damit einhergehende spezifische psychosoziale Belastungen
- Onkologische Therapiemöglichkeiten und Behandlungsstrategien, u. a. Operation, Strahlentherapie, Chemotherapie, Antihormonelle Therapie, Immuntherapien inkl. Behandlungsintervalle, Nebenwirkungen und Spätfolgen sowie Prävention und Früherkennung, Bedeutung zielgerichteter Krebstherapien einschließlich Nebenwirkungsspektren

- Überblick über komplementäre Verfahren, inkl. Abgrenzung / Unterscheidung seriöser und unseriöser Ansätze und Abgrenzung zu alternativer Medizin

2. Versorgung

mind. 4 UE

- Versorgungsstrukturen, Versorgungsformen und –angebote
- sozialrechtliche Aspekte,
- Überblick über beteiligte Berufsgruppen und die Rolle von Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Lotsenfunktion von Psychotherapeuten, Rolle der Selbsthilfe
- interdisziplinäre Zusammenarbeit, Austausch und Kooperation, Arbeiten im multiprofessionellen Team
- Dokumentation, Zertifizierung und Qualitätssicherung:
- Bedeutung der Psychoonkologie im Nationalen Krebsplan

3. Psychoonkologische Grundlagen

mind. 12 UE

- Epidemiologie, Ätiologie und Risikofaktoren für psychische Störungen bei onkologischen Patienten
- Krankheits- und behandlungsabhängige und –unabhängige psychosoziale Belastungen, wie z.B.:
 - Umgang mit Tod und Sterben
 - existenzielle Ängste, Progredienzangst
 - Trauer, Depressivität
 - Fatigue (krebsspezifische Erschöpfung)
 - Schmerz
 - Körpererleben, Körperbildveränderung
 - Sexualität, insbesondere Sexualität und Körpererleben
 - Kognitive Funktionseinschränkungen und neuropsychologische Besonderheiten
 - Suizidalität
 - Besonderheiten von Symptomen und Syndromen im Kontext somatischer Medizin
- Phasen der Krankheitsverarbeitung
- Survivorship
- Lebensqualität
- Emotionale, kognitive und verhaltensbezogene Aspekte der Krankheitsbewältigung

- Gesundheitsförderung, Ressourcenorientierung und Resilienz
- Sozial-, system- und patientenbezogene Besonderheiten
- Besonderheiten spezieller Patientengruppen, wie z.B.: Kinder und Jugendliche, Hochbetagte, kulturspezifische Aspekte und Besonderheiten, AYAS

4. Psychoonkologische Diagnostik

mind. 6 UE

- Erstgespräch, diagnostisches Gespräch, Indikationsstellung
- Psychoonkologische diagnostische Verfahren und Screening
- Differentialdiagnostik (besonderer Fokus auf neurotische, Belastungs- und somatoforme und affektive Störungen, Fatigue, Suizidalität, Demoralisation, Demenz, Trennung von körperlichen Symptomen)
- Besonderheiten der Psychodiagnostik bei körperlich Kranken
- Identifikation des Bedarfs an psychosozialer Unterstützung
- Berücksichtigung und kritische Würdigung des Wandels von Diagnosen und Trends
- Subsyndromale Störungen

5. Interventionen

mind. 24 UE

Besonderheit in der Anwendung bei Krebspatienten in Behandlungsplanung, Interventionen im Krankheitsverlauf und Gestaltung spezifischer Interventionsziele. Dazu gehören insbesondere:

- Evidenzbasierung psychoonkologischer Interventionen/ psychotherapeutischer Verfahren bei Krebspatienten und Angehörigen (u.a. Zielgruppenspezifische Ansätze)
- Besonderheiten im Umgang mit Krebserkrankungen wie z.B.: Grundhaltung des Therapeuten, Beziehungsgestaltung, Umgang mit Nähe und Distanz, Zielklärung, Umgang mit Abwehr/ Widerstand/ Vermeidung
- Störungsspezifische Interventionen/Interventionen bei behandlungsassoziierten Symptomen einschließlich interdisziplinäre Schmerzbehandlung
- Psychoedukative Interventionen
- Supportive Interventionen, wie z.B. Krisenintervention, palliative Interventionen (z.B.: SAPV, Palliativstation, Hospiz), Unterstützung bei Krankheits- und Behandlungsverarbeitung, Motivierende Gesprächsführung, inkl. Aufbau von Alternativverhaltensweisen
- Entspannungsverfahren, Imaginationsverfahren, Stabilisierungstechniken, Distanzierungstechniken
- Ressourcenaktivierung / gesundheitsbezogene, -fördernde Maßnahmen, wie z.B.: Compliance-Förderung
- Gruppeninterventionen

- Grundlegende Kenntnisse über Physio-, Sport- und Bewegungstherapien, künstlerische Therapien sowie die Rolle von Ernährung und Ernährungsberatung
- Sinnzentrierte Interventionen
- Rehabilitation und Rückkehr zur Arbeit
- Überblick über E-Mental-Health Angebote für Patienten und Angehörige
- Angehörigen- und Familienarbeit

6. Freier Inhalt

mind. 16 UE

Auswahl von weiteren relevanten Themen sowie freie Wahl aus unter II.1 – II.5 genannten Inhalten.

In II.3 – II.6 sollen Fallarbeit und Selbsterfahrung integraler Bestandteil der Vermittlung der Inhalte sein, um Theorie und Praxis angemessen zu verknüpfen.

III. Nachzuweisende praktische Tätigkeit in der Behandlung von Krebspatienten

1. Strukturierte Besprechung und kollegialer Austausch über eigene Fälle (Fallarbeit/ Kasuistik) **(mind. 16 UE)**
2. Themenzentrierte Selbsterfahrung (Psychohygiene für Psychotherapeuten, insbesondere Nähe und Distanz, Umgang mit Tod, Trauer und Sterben) **(mind. 10 UE)**
3. Darstellung von 3 Praxisfällen von eigenen Patienten, Spezifizierung der psychoonkologischen Diagnostik und Interventionen, Bestätigung der Darstellung von 1 Fall in einem Fallseminar/Kasuistikseminar